

**Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat sowie ggf. Entsendung von zwei Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung und einem/einer Vertreter/in in den Hauptausschuss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.02.2021	Integrationsrat

**Beschlussvorschlag:**

Der Integrationsrat beschließt,

- a) dem Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen beizutreten und beauftragt die Verwaltung, das Erforderliche zu veranlassen.
- b) \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ als Mitglieder und \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ als deren Stellvertreter/in/nen in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates zu entsenden.
- c) \_\_\_\_\_ als Mitglied und \_\_\_\_\_ als seine/n Stellvertreter/in in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates zu entsenden.

**Begründung:**

- a) Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen (§§ 1 bis 3 der Satzung des Landesintegrationsrates)

Der Landesintegrationsrat Nordrhein Westfalen ist ein Zusammenschluss der Integrationsräte, die in den Gemeinden und Städten Nordrhein-Westfalens bestehen. Er unterstützt die Integrationsräte, koordiniert ihre Arbeit in Nordrhein-Westfalen und dient der Durchsetzung der Interessen der Migrantinnen und Migranten.

Die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Integrationsräten in Nordrhein-Westfalen gehört u.a. ebenso zu seinen Zielsetzungen, wie die Fortbildung der Mitglieder der Integrationsräte und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet der Migrationsarbeit tätigen Initiativen, Vereinen, Verbänden und Gebietskörperschaften.

Mitglied des Landesintegrationsrates können alle Integrationsräte werden, die auf der Grundlage des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gebildet wurden, einen entsprechenden Beschluss gefasst haben und ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, ein Beitrag wird nicht erhoben.

In der Sitzung ist zu diskutieren, ob für Gummersbach die Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat NRW angestrebt werden soll. Wenn der Integrationsrat sich für die Mitgliedschaft ausspricht, sind in der Folge die u.g. Positionen in den Gremien des Landesintegrationsrates zu besetzen.

b) Vertretung in der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW

Der Landesintegrationsrat umfasst nach § 5 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW folgende Organe: Mitgliederversammlung, Hauptausschuss, Vorstand.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung werden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten vertreten, die ordentliche Mitglieder der kommunalen Integrationsräte sind.

Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung nach der Anzahl ausländischer Einwohner. Die Stadt Gummersbach kann in der Größenklasse 5.000 bis 20.000 zwei Delegierte und zwei Stellvertreter/innen aus dem Mitgliederkreis entsenden.

c) Vertretung im Hauptausschuss des Landesintegrationsrates

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Hauptausschuss aus je einer/einem vom jeweiligen Integrationsrat/ Integrationsausschuss entsandten Vertreter/in. Die Mitglieder können jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n benennen.

Weitere Informationen zum Landesintegrationsrat NRW finden Sie auf der Seite: [www.laga-nrw.de](http://www.laga-nrw.de)